



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Sönnichsen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

An den
Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Herrn
Präsidenten des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 21. November 2011

**Entwurf eines Gesetzes zur Konsolidierung kommunaler Haushalte (Kommunalhaushaltskonsolidierungsgesetz), Drs. 17/1868;
Fragen an die Landesregierung zur Vorbereitung auf die Anhörung am 23. November 2011
(Umdruck 17/3052 vom 09.11.2011)**

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,

anliegend übersende ich Ihnen eine Vorlage des Innenministeriums zu den Fragen der Fraktion BÜNDNES 90/DIE GRÜNEN an die Landesregierung vom 09.11.2011 (Umdr. 17/3052) zum Kommunalhaushaltskonsolidierungsgesetz.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Roland Scholze



Minister

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Sönnichsen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Nachrichtlich:
An den
Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

21. November 2011

**Entwurf eines Gesetzes zur Konsolidierung kommunaler Haushalte
(Kommunalhaushaltskonsolidierungsgesetz), Drs. 17/1868;
hier: Fragen an die Landesregierung zur Vorbereitung auf die Anhörung am
24. November 2011 (Umdruck 17/3052)**

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

gerne komme ich Ihrer Bitte nach, die im Zusammenhang mit dem Entwurf des Kommunalhaushaltskonsolidierungsgesetzes aufgetretenen Fragen zu beantworten, soweit mir dieses im Rahmen einer schriftlichen Beantwortung möglich ist. Unabhängig von den nachfolgenden Ausführungen bin ich selbstverständlich gerne bereit, zum Gesetzentwurf der Landesregierung den Mitgliedern des Innen- und Rechtsausschusses sowie des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages persönlich Rede und Antwort zu stehen.

1. Frage:

Warum hat die Landesregierung die Grenze für die Bereitstellung von Konsolidierungshilfen auf einen aufgelaufenen Fehlbetrag in Höhe von mindestens 5 Mio. Euro im Einzelfall gesetzt? Was war der Maßstab dafür? Zählen Ausgründungen bei Errechnung der aufgelaufenen Defizite mit?

Antwort:

Nach dem vorgesehenen Gesetzentwurf können diejenigen Kommunen Konsolidierungshilfen erhalten, die im Zeitraum von 2002 bis 2009 mindestens in fünf Jahren mit einem Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag abgeschlossen haben und deren bis zum 31. Dezember 2009 aufgelaufener Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag im Einzelfall mindestens 5,0 Millionen Euro beträgt. Nach derzeitigen Erkenntnissen erfüllen insgesamt achtzehn Kommunen diese Kriterien, wobei offenbar noch fraglich ist, ob der Ende 2009 bestehende Jahresfehlbetrag des Kreises Nordfriesland die Betragsgrenze von 5,0 Millionen Euro übersteigen wird.

Nach der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfes würden – vorbehaltlich noch ausstehender Rechnungsergebnisse – etwa 90 % der im kommunalen Bereich insgesamt aufgelaufenen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge auf diese achtzehn Kommunen entfallen. Diese Dimension verdeutlicht, dass sich die gemeinsamen Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung vor allem auf die Finanzsituation dieser Kommunen konzentrieren sollten. Im Übrigen wird auf die Antworten zu Frage 3 und Frage 5 verwiesen.

Die vorgesehene Betragsgrenze bezieht sich auf den aufgelaufenen Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Kreises. Sofern die Gemeinde oder der Kreis Verlustabdeckungen an wirtschaftliche Unternehmen oder Sondervermögen geleistet hat, sind diese im Rechnungsergebnis enthalten.

2. Frage:

Was ist die genaue Grundlage für die Feststellung des „aufgelaufenen Fehlbetrages“? Was ist die genaue Grundlage für die Feststellung der „entstandenen Jahresfehlbeträge“? Welche Unterschiede bleiben bei den Berechnungsweisen zwischen Kommunen mit und ohne doppelter Buchführung bestehen? Sind Kommunen mit und ohne doppelte Buchführung damit vergleichbar oder bestehen aufgrund der Art der Haushaltsaufstellung Vor- bzw. Nachteile für die Kommunen?

Antwort:

Grundlage für die Feststellung des aufgelaufenen Fehlbetrags bzw. des entstandenen Fehlbetrags sind die Jahresrechnungen oder Jahresabschlüsse der Gemeinden und Kreise. Ein Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag bildet die im Verwaltungshaushalt oder im Erfolgsplan entstandene Unterdeckung im konsumtiven Bereich ab.

Nach der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 5, Ziff. 5 bleibt unberücksichtigt, dass aufgrund des unterschiedlichen Rechnungswesens die Fehlbeträge der Kommunen, die die Kameralistik anwenden, mit den Jahresfehlbeträgen der Kommunen, die die Doppik anwenden, nicht unmittelbar miteinander vergleichbar sind.

Mit der Einführung der Doppik wurde die Zielsetzung verbunden, gemessen am Ressourcenverbrauch vor Ort ein realitätsnahes Bild über die kommunale Finanzsituation zu erhalten. Im Zuge des Anhörungsverfahrens zum Gesetzentwurf hat der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag eine ‚Bereinigung‘ doppischer Ergebnisse um nicht zahlungs-

wirksame Elemente gefordert. Dieser Forderung hat die Landesregierung jedoch nicht entsprochen, da sie letztlich der mit der Doppik verbundenen Zielsetzung widersprechen würde und zudem mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden wäre. In dem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die potentiellen Empfänger der Konsolidierungshilfe ihr Rechnungswesen bereits ganz überwiegend auf die Doppik umgestellt haben.

3. Frage:

Wie würde es sich auf das Gesamtkonzept auswirken, wenn die Grenze nach dem neuen § 16 a Abs. 1 Nr. 1 Finanzausgleichsgesetz für den aufgelaufenen Fehlbetrag von 5 Mio. Euro auf 3 Mio. Euro abgesenkt würde? Welche Kommunen könnten dadurch zusätzlich Anspruch auf Konsolidierungshilfen erhalten?

Antwort:

Von den Kommunen, die der Aufsicht des Innenministeriums unterstehen, würden von einer Absenkung der Betragsgrenze weitere Kommunen vorbehaltlich noch ausstehender Rechnungsergebnisse aller Voraussicht nach nicht profitieren; allein für den Kreis Nordfriesland könnte gegebenenfalls etwas anderes gelten. Allerdings würden wahrscheinlich weitere kreisangehörige Gemeinden die Voraussetzung erfüllen. Auch für kreisangehörige Gemeinden liegen bislang nicht alle Rechnungsergebnisse 2009 vor, so dass eine verlässliche Abgrenzung des potentiellen Empfängerkreises derzeit schwer möglich ist.

Die mit der Grenze von 5,0 Mio. Euro erreichte Abdeckung der aufgelaufenen Fehlbeträge in Höhe von etwa 90 % – vgl. Antwort zu Frage 1 – würde durch eine Absenkung der Betragsgrenze auf 3,0 Mio. Euro nur noch unwesentlich erhöht werden. Im Übrigen wäre dann die derzeit vorgesehene Mittelaufteilung zwischen der Konsolidierungshilfe und den Fehlbetragszuweisungen zu überprüfen.

4. Frage:

Wie rechtfertigt die Landesregierung die Entnahme von 15 Mio. Euro aus den Schlüsselzuweisungen gegenüber denjenigen finanzschwachen Kommunen, die nicht von den Konsolidierungshilfen profitieren und ihre Situation durch die Entnahme möglicherweise insgesamt verschlechtern? Können die betroffenen Kommunen überhaupt die Kürzungen finanziell verkraften?

Antwort:

Nach Buchstabe B des Vorblatts zum Gesetzentwurf werden die Schlüsselzuweisungen 2012 trotz der vorgesehenen Umschichtung in Höhe von 15 Mio. Euro noch um rd. 57,5 Mio. Euro oder rd. 7 % gegenüber dem Jahr 2011 ansteigen. Vor diesem Hintergrund hält die Landesregierung die vorgesehene Umschichtung für vertretbar. Im Übrigen handelt es sich bei der Umschichtung um einen Solidarbeitrag der Gesamtheit der Kommunen.

5. Frage:

Warum stellt die Landesregierung kleineren – relativ gesehen – hoch verschuldeten Kommunen nicht frei, ob sie sich am neuen System beteiligen wollen?

Antwort:

Wie in der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 5, Ziff. 2 ausgeführt wird, verkennt die Landesregierung nicht, dass es auch im kreisangehörigen Bereich kleinere Kommunen gibt, deren Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag unterhalb von 5,0 Mio. Euro eine ganz erhebliche

Belastung darstellt. Gerade für diese Kommunen ist jedoch der Kommunale Bedarfsfonds, der sich vor dem Entstehen der besonderen Finanzprobleme einiger Kommunen seit Jahrzehnten bewährt hat, auch künftig ein geeignetes Instrument.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu Frage 1 und Frage 3 verwiesen.

6. Frage:

Warum können Kommunen nicht später entscheiden, sich dem Modell anzuschließen, sondern müssen die Konsolidierungshilfen nach dem neuen § 16 a Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz im Jahr 2012 beantragen? Warum der Zeitdruck?

Antwort:

Die besonderen Finanzprobleme in Form der hohen aufgelaufenen Fehlbeträge rechtfertigen es nach Auffassung der Landesregierung nicht, weitere Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung hinauszuschieben. Auch im Lichte der aktuellen Schuldenkrise müssen zeitnah insgesamt tragfähige Haushalte angestrebt und dafür die notwendigen Schritte eingeleitet werden.

7. Frage:

Warum muss sich eine Kommune auf 10 Jahre festlegen?

Antwort:

Angesichts der Höhe der aufgelaufenen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge ist insgesamt ein Konsolidierungsprozess, der über den mittelfristigen Planungszeitraum hinausgeht, realistisch. Nach der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 5, Ziff. 4 des Gesetzentwurfes ist nur in einem längerfristig angelegten Prozess über einen Zeitraum von zehn Jahren die Rückführung der hohen aufgelaufenen Defizite möglich. Ein späterer Einstieg würde dieser Zielsetzung widersprechen und für alle übrigen Hilfeempfänger die Planungssicherheit erschweren. Alle Kommunen, die die Voraussetzungen für die Gewährung von Konsolidierungshilfe erfüllen, werden auf ihrem Weg der Haushaltskonsolidierung im Zeitraum von 2012 bis 2021 kontinuierlich begleitet, soweit sie nicht früher die aufgelaufenen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge abdecken können.

8. Frage:

Trifft es zu, dass diejenigen Kommunen, die weiterhin Fehlbetragszuweisungen nach dem neuen § 16 b Finanzausgleichsgesetz erhalten, in gleicher Weise und Höhe wie vorher unterstützt werden?

Antwort:

Nach der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzentwurfes stehen im Zeitraum von 2012 bis 2021 für Fehlbetragszuweisungen jährlich 15,0 Mio. Euro bereit. Die defizitären Kommunen, die auch künftig ausschließlich einen Anspruch auf die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen geltend machen können, haben im Jahr 2010 zur Abdeckung ihrer aufgelaufenen Fehlbeträge und Jahresfehlbeträge 2009 knapp 10 Mio. Euro erhalten.

Im Übrigen wird auf die künftig vorgesehene Gewährung von Sonderbedarfzuweisungen in Höhe von 5,0 Mio. Euro jährlich vorrangig zugunsten kreisangehöriger defizitärer Gemeinden hingewiesen (Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzentwurfes).

9. Frage:

In welcher Form werden durch die neue Regelung diejenigen Kommunen benachteiligt, die bisher solide gewirtschaftet haben?

Antwort:

Die Fragestellung impliziert, dass die potentiellen Empfänger der Konsolidierungshilfe in der Vergangenheit generell nicht solide gewirtschaftet haben. Eine derart pauschale Auffassung teilt die Landesregierung so nicht. Nach der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 5, Ziff. 2 wird darauf hingewiesen, dass die in Rede stehenden Kommunen mit besonderen Finanzproblemen in der Vergangenheit bereits umfangreiche Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung unternommen haben. Die Ursachen der besonderen Finanzprobleme sind vielschichtig und lassen sich im Einzelfall auch nicht bestimmten Faktoren zurechnen. Grundsätzlich gilt, dass nicht die Ursachen der Finanzprobleme aufzuarbeiten, sondern vielmehr gemeinsam Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen sind mit der langfristigen Zielsetzung, im Interesse künftiger Generationen strukturell ausgeglichene Haushalte zu erreichen und damit auch wieder eine Gestaltungsperspektive zu ermöglichen.

Nach Auffassung der Landesregierung besteht auch vor dem Hintergrund der aktuellen Schuldenkrise ein übergeordnetes Interesse daran, auch die kommunalen Haushalte im Einzelfall in den Prozess der Haushaltskonsolidierung mit einzubeziehen, um insgesamt wieder tragfähige öffentliche Finanzen anzustreben. Die Landesregierung ist den Gemeinden und Kreisen, die bereit sind, diesen Weg im Rahmen der kommunalen Solidargemeinschaft mitzutragen, ausdrücklich dankbar.

10. Frage:

Wie soll sichergestellt werden, dass für Kommunen, die mit dem Land einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abgeschlossen haben, keine Nachteile daraus entstehen, wenn sie den vereinbarten Konsolidierungspfad nicht einhalten können, weil Bundes- oder EU-Gesetzgebung höhere Kosten verursachen?

Antwort:

Hierfür bieten gegebenenfalls die öffentlich-rechtlichen Verträge den nötigen Spielraum. Die mit dem Gesetzentwurf verbundene Haushaltskonsolidierung setzt im Übrigen beim bestehenden Aufgabenbestand und den derzeit erzielbaren Einnahmen an.

11. Frage:

Wie sehen die Konsequenzen für Kommunen aus, die sich nicht an den vereinbarten öffentlich-rechtlichen Vertrag halten?

Antwort:

In den öffentlich-rechtlichen Verträgen selbst werden auch die finanziellen Folgen in Form von Kürzungen bei der Konsolidierungshilfe zu vereinbaren sein, die sich aus der Nichtumsetzung verabredeter Konsolidierungsmaßnahmen ergeben.

12. Frage:

Welcher zusätzliche Verwaltungsaufwand entsteht im Innenministerium durch das neue Verfahren und wie soll er aufgefangen werden?

Antwort:

Auf Buchstabe D. des Vorblatts zum Gesetzentwurf – Kosten und Verwaltungsaufwand – wird verwiesen. Zusätzlich entstehender Personalaufwand soll durch Umschichtungen innerhalb der Landesverwaltung aufgefangen werden.

13. Frage:

Plant die Landesregierung ein Anreizsystem für diejenigen Kommunen, die den vereinbarten Pfad übererfüllen und ihr Ziel schneller erreichen?

Antwort:

Nach § 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie § 57 der Kreisordnung (KrO) soll der Haushalt der Gemeinden und Kreise in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Letztlich liegt es im Interesse und in der Verantwortung jeder einzelnen Kommune, zum nächst möglichen Zeitpunkt die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit wieder zu erlangen. Ein Bonus ist dafür nicht vorgesehen.

14. Frage:

Wie könnten in dem Verfahren Zusammenschlüsse von Verwaltungen positiv berücksichtigt werden?

Antwort:

Die potentiellen Empfänger der Konsolidierungshilfen entscheiden im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung, welche Konsolidierungsmaßnahmen, die im Einzelnen für eine nachhaltigen Haushaltsentlastung geeignet sind, vorgeschlagen und umgesetzt werden sollen.

15. Frage:

Gibt es bei den Kreisen überhaupt genügend Konsolidierungspotenzial zum Erhalt der Konsolidierungshilfen oder werden möglicherweise die erforderlichen Konsolidierungsanstrengungen nur mit Hilfe einer Kreisgebietsreform erreichbar sein?

Antwort:

Auf die Antwort zur Frage 14 wird verwiesen.

16. Frage:

Welches Ziel sollen die Konsolidierungsmaßnahmen verfolgen? Soll die Nettoneuverschuldung wie bei den Ländern auf null reduziert werden?

Antwort:

Mit dem Gesetzentwurf wird insbesondere die Zielsetzung verbunden, Kommunen mit besonderen Finanzproblemen gezielt bei der Haushaltskonsolidierung zu unterstützen. Im Interesse der nachfolgenden Generationen sind insgesamt tragfähige öffentliche Haushalte anzustreben.

Für das Land und die Kommunen gelten unterschiedliche haushaltsrechtliche Bestimmungen. Kommunen dürfen Kredite nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufnehmen mit der Folge, dass eine vorhandene Unterdeckung im Verwaltungshaushalt oder im Erfolgsplan nicht durch Kredite ausgeglichen werden kann.

Die Haushaltskonsolidierung soll im Wesentlichen im Verwaltungshaushalt oder im Erfolgsplan und damit im konsumtiven Bereich ansetzen.

17. Frage:

Wer – und mit welcher Entscheidungskompetenz – soll von Seiten der Landesregierung festlegen, dass nach dem neuen § 16 a Abs. 2 S. 2 Finanzausgleichsgesetz „die Konsolidierungsmaßnahmen ... in einem angemessenen Verhältnis zu den für das Jahr 2010 gewährten Konsolidierungshilfen stehen“ und feststellen, ob diese eingehalten wurden oder nicht? Ist eine Schiedsstelle Land/Kommunen geplant?

Antwort:

Über die einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen sollen Abstimmungsgespräche zwischen der Gemeinde oder dem Kreis und dem Innenministerium stattfinden. An den Abstimmungsgesprächen sollen auch Vertreterinnen und Vertreter des Finanzministeriums und der Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände der Gemeinden und Kreise teilnehmen. Die Entscheidungskompetenz obliegt letztlich in einem offenen und transparenten Verfahren jedoch dem Innenministerium.

18. Frage:

Gibt es Anzeichen dafür, dass die Kreditwürdigkeit von hoch verschuldeten Kommunen zurückgeht? Wenn ja, wie stellt sich das zurzeit dar?

Antwort:

Dem Innenministerium liegen für schleswig-holsteinische Kommunen keine Anzeichen im Sinne der Fragestellung vor. Der Gesetzentwurf trägt jedoch dazu bei, einer möglichen Verunsicherung der Kreditwirtschaft aufgrund der Finanz- und Schuldenkrise entgegenzuwirken.

19. Frage:

Welche Kommunen haben in 2009 (2010) welche Beträge aus dem Kommunalen Bedarfsfonds erhalten?

Antwort:

Die in 2009 und 2010 gewährten Fehlbetragszuweisungen zur Teilabdeckung der Fehlbeträge 2008 und 2009 ist den beigefügten Anlagen zu entnehmen. Die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen zur Teilabdeckung der Fehlbeträge 2010 ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Schlie

**Fehlbetragszuweisungen gemäß § 16 FAG
Haushaltsjahr 2009**

Empfänger	Fehlbetrag T€		FBZ T€	Bemerkungen
Gemeinde Albersdorf	2008	488	131	Festsetzung und Schlusszahlung für 2008
Stadt Bad Segeberg	2008	5.684	345	Festsetzung und Schlusszahlung für 2008
Gemeinde Büsum	2008	2.254	310	Festsetzung und Schlusszahlung für 2008
Kreis Dithmarschen *	2008		1.459	Abschlag für 2008
Stadt Elmshorn	2008	6.649	568	Festsetzung und Schlusszahlung für 2008
Stadt Flensburg	2008	25.884	940	Festsetzung und Schlusszahlung für 2008
Stadt Friedrichstadt	2008	2.928	836	Festsetzung und Schlusszahlung für 2008
Stadt Garding	2008	868	232	Festsetzung und Schlusszahlung für 2008
Gemeinde Hallig Hooge	2008	1.422	406	Festsetzung und Schlusszahlung für 2008
Stadt Kappeln	2008	670	106	Festsetzung und Schlusszahlung für 2008
Stadt Kellinghusen	2008	1.949	483	Festsetzung und Schlusszahlung für 2008
Gemeinde Ladelund	2008	347	80	Festsetzung und Schlusszahlung für 2008
Gemeinde Lägerdorf	2008	750	181	Festsetzung und Schlusszahlung für 2008
Gemeinde Langeneß	2008	862	246	Festsetzung und Schlusszahlung für 2008
Kreis Hzgt. Lauenburg *	2008		1.735	Abschlag für 2008
Stadt Lauenburg	2008	5.647	1.045	Festsetzung und Schlusszahlung für 2008

Gemeinde Leck	2008	1.071	220	Festsetzung und Schlusszahlung für 2008
Hansestadt Lübeck	2008	233.660	8.493	Festsetzung und Schlusszahlung für 2008
Stadt Marne	2008	333	80	Festsetzung und Schlusszahlung für 2008
Gemeinde Meldorf	2008	445	115	Festsetzung und Schlusszahlung für 2008
Stadt Neumünster	2008	48.556	1.765	Festsetzung und Schlusszahlung für 2008
Kreis Nordfriesland *	2008		1.011	Abschlag für 2008
Gemeinde Nordstrand	2008	1.798	514	Festsetzung und Schlusszahlung für 2008
Kreis Ostholstein	2008	15.313	1.278	Festsetzung und Schlusszahlung für 2008
Gemeinde Pellworm	2008	8.584	2.382	Festsetzung und Schlusszahlung für 2008
	2009	7.310	50	Abschlag für 2009
Kreis Pinneberg *	2008		2.596	Abschlag für 2008
Stadt Pinneberg	2008	5.635	481	Festsetzung und Schlusszahlung für 2008
Kreis Plön	2008	14.100	1.177	Festsetzung und Schlusszahlung für 2008
Kreis Schleswig-Flensburg	2008	38.437	3.209	Festsetzung und Schlusszahlung für 2008
Kreis Segeberg *	2008		1.181	Abschlag für 2008
Stadt Tönning *	2008		541	Abschlag für 2008
Gemeinde Trappenkamp	2008	672	134	Festsetzung und Schlusszahlung für 2008
Stadt Uetersen	2008	9.834	560	Festsetzung und Schlusszahlung für 2008
Stadt Wesselburen	2008	382	97	Festsetzung und Schlusszahlung für 2008
Stadt Wilster	2008	1.639	336	Festsetzung und Schlusszahlung für 2008

Gemeinde Wittdün auf Amrum	2008	812	214	Festsetzung und Schlusszahlung für 2008
			35.537	Bewilligungen
			0	Kürzungen
			35.537	Summe 2009

Damit sind in 2009 Fehlbetragszuweisungen an die 4 Gruppen von Kommunen in folgender Höhe gezahlt worden:

Kreise	13.646 T€
Kreisfreie Städte	11.198 T€
Städte über 20.000 Ew.	1.049 T€
Städte bis 20.000 Ew. und Gemeinden	9.644 T€

* Bei den Kreisen Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Nordfriesland, Pinneberg und Segeberg sowie bei der Stadt Tönning konnte noch kein anerkennungsfähiges doppisches Jahresergebnis für 2008 festgestellt werden, sodass die Kommunen zunächst Abschlagszahlungen erhalten haben. Die endgültige Festsetzung der Fehlbetragszuweisungen wird 2010 erfolgen.

**Fehlbetragszuweisungen gemäß § 16 FAG
Haushaltsjahr 2010**

Empfänger	aufgelaufener Fehlbetrag T€		FBZ T€	Bemerkungen
	Jahr	Betrag		
Gemeinde Albersdorf	2009	657	155	Festsetzung und Schlusszahlung für 2009
Stadt Bad Bramstedt	2009	3.193	389	Festsetzung und Schlusszahlung für 2009
Stadt Bad Segeberg*	2009		330	Abschlag für 2009
Stadt Barmstedt	2009	2.038	80	Festsetzung und Schlusszahlung für 2009
Stadt Brunsbüttel	2009	4.803	1.291	Festsetzung und Schlusszahlung für 2009
Gemeinde Büsum	2009	2.509	360	Festsetzung und Schlusszahlung für 2009
Kreis Dithmarschen	2008	18.520	84	Nachzahlung für 2008
	2009	16.902	2.448	Festsetzung und Schlusszahlung für 2009
Stadt Elmshorn	2009	8.179	631	Festsetzung und Schlusszahlung für 2009
Stadt Flensburg	2009	29.482	1.353	Festsetzung und Schlusszahlung für 2009
Stadt Friedrichstadt	2009	2.941	778	Festsetzung und Schlusszahlung für 2009
Stadt Garding	2009	799	198	Festsetzung und Schlusszahlung für 2009
Stadt Glückstadt	2009	485	106	Festsetzung und Schlusszahlung für 2009
Gemeinde Hallig Hooge	2009	1.509	664	Festsetzung und Schlusszahlung für 2009
Gemeinde Hattstedt	2009	284	80	Festsetzung und Schlusszahlung für 2009
Gemeinde Hemmingstedt	2009	1.000	209	Festsetzung und Schlusszahlung für 2009

Stadt Kappeln	2009	488	80	Festsetzung und Schlusszahlung für 2009
Stadt Kellinghusen	2009	1.935	447	Festsetzung und Schlusszahlung für 2009
Landeshauptstadt Kiel*	2009		900	Abschlag für 2009
Gemeinde Ladelund	2009	372	80	Festsetzung und Schlusszahlung für 2009
Gemeinde Lägerdorf	2009	369	87	Festsetzung und Schlusszahlung für 2009
Gemeinde Langeneß	2009	1.024	451	Festsetzung und Schlusszahlung für 2009
Kreis Hzgt. Lauenburg*	2008 2009	18.080	- 229 2.046	Überzahlung für 2008 Abschlag für 2009 (Die Beträge wurden verrechnet und 1.817 T€ ausgezahlt.)
Stadt Lauenburg	2009	7.154	1.390	Festsetzung und Schlusszahlung für 2009
Gemeinde Leck	2009	1.607	360	Festsetzung und Schlusszahlung für 2009
Hansestadt Lübeck*	2009		10.000	Abschlag für 2009
Gemeinde Malente	2009	1.094	225	Festsetzung und Schlusszahlung für 2009
Stadt Marne	2009	529	80	Festsetzung und Schlusszahlung für 2009
Gemeinde Meldorf	2009	251	80	Festsetzung und Schlusszahlung für 2009
Gemeinde Mildstedt	2009	240	80	Festsetzung und Schlusszahlung für 2009
Stadt Neumünster*	2009		2.787	Abschlag für 2009
Kreis Nordfriesland*	2009		1.300	Abschlag für 2009
Gemeinde Nordstrand	2009	1.997	539	Festsetzung und Schlusszahlung für 2009
Kreis Ostholstein*	2009		1.700	Abschlag für 2009

Gemeinde Pellworm	2009	9.367	3.994	Festsetzung und Schlusszahlung für 2009
	2010	8.864 (erwartet)	17	Abschlag für 2010
Kreis Pinneberg*	2009		4.000	Abschlag für 2009
Stadt Pinneberg*	2009		577	Abschlag für 2009
Kreis Plön	2009	15.468	2.281	Festsetzung und Schlusszahlung für 2009
Stadt Plön*	2009		80	Abschlag für 2009
Stadt Schleswig	2009	2.526	202	Festsetzung und Schlusszahlung für 2009
Kreis Schleswig-Flensburg*	2009		4.700	Abschlag für 2009
Stadt Schwarzenbek*	2009		80	Abschlag für 2009
Kreis Segeberg*	2008	4.417	- 813	Überzahlung für 2008
	2009		813	Abschlag für 2009 (Die Beträge wurden verrechnet und keine Auszahlung vorgenommen.)
Stadt Tönning *	2009		520	Abschlag für 2009
Gemeinde Trappenkamp	2009	977	204	Festsetzung und Schlusszahlung für 2009
Stadt Uetersen	2009	8.966	161	Festsetzung und Schlusszahlung für 2009
Stadt Wahlstedt	2009	1.571	343	Festsetzung und Schlusszahlung für 2009
Gemeinde Wangels	2009	691	80	Festsetzung und Schlusszahlung für 2009
Stadt Wesselburen	2009	345	80	Festsetzung und Schlusszahlung für 2009
Stadt Wilster	2009	2.285	412	Festsetzung und Schlusszahlung für 2009
Gemeinde Wittdün auf Amrum*	2009		210	Abschlag für 2009
			49.500	Summe 2010

Damit sind in 2010 Fehlbetragszuweisungen an die 4 Gruppen von Kommunen in folgender Höhe gezahlt worden:

Kreise	18.330 T€
Kreisfreie Städte	15.040 T€
Städte über 20.000 Ew.	1.410 T€
Städte bis 20.000 Ew. und Gemeinden	14.720 T€

(davon 14.220 T€ Kontingent, 500 T€ aus Titel
Verwaltungsmodernisierung)

* Bei den kreisfreien Städten Kiel, Lübeck und Neumünster, den Kreisen Herzogtum Lauenburg, Nordfriesland, Ostholstein, Pinneberg, Schleswig-Flensburg und Segeberg sowie bei der Stadt Bad Segeberg, Stadt Pinneberg, Stadt Plön, Stadt Schwarzenbek, Stadt Tönning und der Gemeinde Wittdün auf Amrum konnte bisher kein anererkennungsfähiges doppisches Jahresergebnis für 2009 festgestellt werden, da die Jahresabschlüsse noch nicht vorliegen, sodass die Kommunen zunächst Abschlagszahlungen erhalten haben. Die endgültige Festsetzung der Fehlbetragszuweisungen wird 2011 erfolgen.